

**Satzung vom 12.01.2026
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Steimel
vom 05.03.2015**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) -alle in der derzeit gültigen Fassung- in der Sitzung am 21.11.2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die 1. Änderungssatzung betrifft § 14 „Wahlgrabstätten“ und § 15 „Urnengrabstätten“. Sinn und Zweck der Änderung ist es insbesondere, Wahlgrabstätten wieder neu vergeben zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, in vorhandene Reihen- und Wahlgrabstätten zusätzlich eine Asche beisetzen zu können.

In § 14 „Wahlgrabstätten“ wird folgender Satz gestrichen:

(Geltung nur für die im Grabfeld 7 freien Grabstätten und bei fehlender 2. Belegung.)

§ 15 „Urnengrabstätten“ wird wie folgt ergänzt:

- § 15 Abs.1:** Aschen dürfen beigesetzt werden in,
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Rasenurnenreihengrabstätten
 - d) Rasenurnenreihengrabstätten (Anonym)
 - e) vorhandene Reihengrabstätten, bis zu einer Asche**
 - f) vorhandene Wahlgrabstätten, bis zu einer Asche**

Eine Asche darf in eine vorhandene Reihengrabstätte nur dann beigesetzt werden, wenn die verbleibende Ruhezeit der ersten Belegung noch mindestens 15 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht im Falle der Beisetzung in eine vorhandene Wahlgrabstätte entsprechend verlängert wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt:
Steimel, den 20.11.2025

(Sven Schür)
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:
Steimel, den 12.01.2026

(Sven Schür)
Ortsbürgermeister

